

## **Auswahlsatzung für den Studiengang**

### **Public Management**

**Bachelor of Science**

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 29.10.2019

gültig ab 01.12.2019

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Fristen, Antrag auf Zulassung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Auswahlverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Auswahlkommission.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Inhalt und Ablauf des Auswahlverfahrens.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Ergebnis der Präsenzprüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Wiederholung der Präsenzprüfung, Gültigkeit.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## **§ 1 Allgemeines**

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 3 lit. b der BBPO für den Studiengang Public Management des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (im Folgenden „BBPO“) dient dazu, die Motivation und Qualifikation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern festzustellen, die den Nachweis gemäß § 6 Abs. 2 BBPO nicht erbringen können.

## **§ 2 Fristen, Antrag auf Zulassung**

- (1) Das Auswahlverfahren wird einmal jährlich im Wintersemester durchgeführt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen zum 15.01. bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen oder unvollständig (gemäß § 3) sind, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule Darmstadt im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.

## **§ 3 Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Auswahlverfahren**

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular auf Zulassung zum Auswahlverfahren (gemäß § 2 Abs. 3) folgende Unterlagen beizufügen

- a. Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BBPO und
- b. Motivationsschreiben gemäß § 6 Abs. 3 lit. a BBPO.

## **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens übernimmt die Auswahlkommission Public Management, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig benennt sie/er eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsbe-rechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte des Fachbereichs. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- (3) Der/Dem Vorsitzenden der Auswahlkommission obliegt die Durchführung des Auswahlverfahrens (die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen) und dessen Dokumentation.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Auswahlkommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitwirkung in der Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers/der Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

## **§ 5 Inhalt und Ablauf des Auswahlverfahrens**

- (1) Das Auswahlverfahren umfasst eine Präsenzprüfung, bestehend aus
  - a. einer individuellen Fallstudienbearbeitung (ca. 60 Minuten),
  - b. einer Präsentation der Ergebnisse der Fallstudienbearbeitung in Gruppen von bis zu fünf Personen (ca. 5 Minuten pro Person) sowie

- c. der fortgesetzten Bearbeitung der Fallstudie in Gruppen von bis zu fünf Personen (ca. 60 Minuten).
- (2) Insgesamt können bei der Präsenzprüfung maximal 99 Punkte erreicht werden.
- (3) Zur Feststellung der studiengangsbezogenen Motivation und Qualifikation werden die Ergebnisse der Fallstudienbearbeitungen und der Präsentation unter folgenden Kriterien bewertet.
- a. Methodische Kompetenzen (maximal 33 Punkte): Fähigkeiten, die erforderlich sind, bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen zielgerichtet und planmäßig vorzugehen.
  - b. Soziale Kompetenzen (maximal 33 Punkte): Fähigkeiten, die dazu dienen, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen.
  - c. Fachliche Motivation (maximal 33 Punkte): Intensität der Auseinandersetzung mit für das Fachgebiet relevanten Problemen und Methoden.
- (4) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
- a. 0-7 Punkte = nicht erkennbar
  - b. 8-13 Punkte = schwach ausgeprägt
  - c. 14-20 Punkte = in mittlerem Maß vorhanden
  - d. 21-26 Punkte = gut
  - e. 27-33 Punkte = herausragend
- (5) Das Ergebnis der Präsenzprüfung ergibt sich aus der Summe der durch die Auswahlkommission pro Kriterium vergebenen Punkte:
- a. 60 bis 99 Punkte: studiengangsbezogene Motivation und Qualifikation vorhanden;
  - b. weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangsbezogene Motivation und Qualifikation.

## § 6 Ergebnis der Präsenzprüfung

- (1) Die Präsenzprüfung ist bestanden, wenn eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten erzielt wurde. Bei einer Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Präsenzprüfung nicht bestanden.
- (2) Über die Präsenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll wird von den Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
- (3) Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Prüfungsdatum sowie die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.
- (4) Der Studienbewerberin/Dem Studienbewerber ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
- a. das Endergebnis in Punkten,
  - b. das Endergebnis: Präsenzprüfung bestanden / Präsenzprüfung nicht bestanden,
  - c. Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Studienbewerberin/Der Studienbewerber hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Auswahlkommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Präsenzprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Auswahlkommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise

glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (2) Eine Nachprüfung ist nur bis zum 15. März möglich. Kann diese nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
- (3) Unternimmt ein Studienbewerber/ eine Studienbewerberin den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Präsenzprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Auswahlkommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

## **§ 8 Wiederholung der Präsenzprüfung, Gültigkeit**

- (1) Eine nicht bestandene Präsenzprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Präsenzprüfung ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig.
- (3) Die Wiederholung einer Präsenzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der oder den früheren Teilnahmen versucht hat, zu täuschen (siehe § 7 Abs. 3).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

---

Darmstadt, 29.10.2019

Prof. Dr. Christopher Almeling, Dekan

---

Name, Funktion

---

Unterschrift

